

## Die Kleiderabgabe.

Bestandaufnahme im Falle ungenügender Ablieferung.

Die Maßnahmen zur Durchführung der Abgabe von Bekleidungsstücken für die Arbeiter der Rüstungsindustrie, der Landwirtschaft, Eisenbahnen und des Bergbaues, die von uns in den letzten Tagen mehrfach besprochen worden sind, sind zu Ende geführt worden. Es galt drei Millionen Männeranzüge zu beschaffen. Von diesen sollen die Verbände der Bekleidungsindustrie 840 000 aufbringen. Durch die Kriegsrohstoffabteilung sind Stoffe für rund 1,35 Millionen Männeranzüge und durch die Bekleidungsabteilung des Kriegsministeriums etwa 500 000 getragene Uniformen in Aussicht gestellt worden, so daß rund 1 Million Anzüge für die Beschaffung übrig bleiben, die aus den Beständen an Altkleidern der Bevölkerung gedeckt werden müssen.

Die Reichsbekleidungsstelle wird jetzt eine Verfügung an die Gemeindeverbände erlassen, die diese Deckung regelt. Danach ist eine Sammlung von getragener Männerkleidung im ganzen Reiche vorgesehen. Für jeden Gemeindeverband wird durch die Landeszentralbehörde die Zahl der zu beschaffenden Anzüge festgestellt, wobei als Anzug auch jede hochgeschlossene Joppe und Hose gilt, während Fracks, Smokings und Uniformen von der Sammlung ausgeschlossen sind. Die Reichsbekleidungsstelle erwartet, daß die Kleidungsstücke durch die Sammlung freiwillig aufgebracht werden und daß dadurch eine Einforderung auf anderer Grundlage vermieden wird. Die Gemeindeverbände sind von der Reichsbekleidungsstelle ermächtigt worden, von den wirtschaftlich besser gestellten Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie Oberkleidung in größerer Anzahl besitzen, die Anzeige ihres Bestandes an Oberkleidung einzufordern, wenn diese den Ausruf zur freiwilligen Abgabe unbeachtet lassen.

Wer freiwillig aus seinen Beständen mindestens einen Anzug liefert, ist von der Verpflichtung zur Bestandsanzeige seiner Oberkleidung befreit. Bei der Abgabe der Oberkleidungsstücke wird eine Bescheinigung mit der amtlichen Zusicherung erteilt, daß bei einer im weiteren Verlauf des Krieges etwa notwendigen Einforderung getragener Oberkleidung die jetzt abgenommenen Stücke mit in Anrechnung kommen. Diese Bescheinigung wird nur in dem Falle nicht erteilt, wenn die Abgabe von dem Abliefernden an die Bedingung der Ausstellung einer Abgabebescheinigung zur prüfungslosen Ausstellung eines Bezugscheines geknüpft wird. Die abgelieferten Anzüge werden nach einem geordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt.

Zur Anregung einer beschleunigten Abgabe hat die Reichsbekleidungsstelle ferner bestimmt, daß die Annahmestellen für die getragenen Kleider, die innerhalb drei Wochen abgeliefert werden, 10 v. H. Zuschlag zu den regelmäßigen Schätzungsbeträgen zahlen.

Die Reichsbekleidungsstelle verhehlt sich nicht, daß sie zur Beschaffung von einer Million Männeranzügen auf die Mitwirkung aller Kreise angewiesen ist, die durch ihre wirtschaftliche Stellung über größere Kleiderbestände verfügen.